betreuung pflege Vorarlberg unser Land

# Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote

## 2026

# Inhaltsverzeichnis


| | |
|---|---|
| Vorwort | 5 |
| Pflegegeld | 6 |
| Zuschuss des Landes zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege | 8 |
| Angehörigenbonus | 9 |
| Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten mit Selbstbehalt | 11 |
| Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten ohne Selbstbehalt | 12 |
| Behindertenpass | 14 |
| Parkausweis | 16 |
| Hilfsmittelverleih des ÖZIV Landesverband Vorarlberg | 18 |
| Familienhospizkarenz · Familienhospizteilzeit | 19 |
| Pflegekarenz · Pflegeteilzeit | 21 |
| Freistellung bei Kinderrehabilitation | 23 |
| Unterstützung für pflegende Angehörige | 25 |
| Pensionsversicherung für pflegende Angehörige | 28 |
| Krankenversicherung für pflegende Angehörige | 29 |
| Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung | 30 |
| Kurzzeitpflege – Überleitungspflege – Urlaub von der Pflege | 31 |
| Förderung der 24-Stunden-Betreuung | 32 |
| Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung | 34 |
| Erholungsurlaub für pflegende Angehörige | 36 |
| Bestelladressen | 37 |
| Impressum | 38 |
| Platz für Notizen | 39 |

Die notwendigen Informationen wurden möglichst kurz dargestellt. Im Einzelfall setzen Sie sich mit den zuständigen Personen oder Institutionen in Verbindung. Besonders hingewiesen wird auf die Beratung der Servicestelle für Pflege und Betreuung bzw. des Case Management in Ihrer Gemeinde, sowie die Website vorarlberg,care.

# Vorwort

In unserer älter werdenden Gesellschaft wünschen sich viele Menschen, möglichst lange selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben zu können. In Vorarlberg wird ein Großteil der Pflege und Betreuung von An- und Zugehörigen geleistet – eine unverzichtbare Sorge-Arbeit, die oft im Hintergrund mit großem Engagement, viel Herz und hoher Kompetenz erbracht wird und zugleich viel Kraft erfordert.

Um Sie in dieser verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen, steht in Vorarlberg ein breites Angebot an Hilfen zur Verfügung: von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten über finanzielle Unterstützungen bis hin zu Entlastungs- und Beratungsangeboten.

Die vorliegende aktualisierte Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten – von der Pflegekarenz über steuerliche Absetzmöglichkeiten bis hin zu der Möglichkeit für einen Erholungsurlaub.

Eine wichtige Orientierungshilfe bietet auch die Plattform www.vorarlberg.care, auf der die Angebote übersichtlich gebündelt dargestellt sind. Darüber hinaus stehen Ihnen die Case Manager:innen im ganzen Land als persönliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie unterstützen Sie dabei, passende Lösungen zu finden und begleiten Sie in Ihrer individuellen Situation.

Unser Ziel ist es, Sie im Alltag bestmöglich zu entlasten und zu stärken. Bitte nehmen Sie diese Unterstützung in Anspruch – sie ist für Sie da. Herzlichen Dank allen engagierten Mitarbeitenden und freiwillig Engagierten in den unterschiedlichsten Bereichen für Ihre wertvolle Arbeit und Ihren täglichen Einsatz!

Martina Rüscher, MBA MSc

Landesrätin

# Pflegegeld

## Voraussetzungen

Pflegebedürftigkeit in der Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten und gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

## Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen eigens dafür beauftragten Arzt oder durch eine Pflegefachkraft. Der Hausbesuch wird rechtzeitig angekündigt bzw. vereinbart. Es ist möglich, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen. Dies kann z.B. die betreuende Person oder die Hauskrankenpflege sein, wenn sie in die Betreuung und Pflege mit eingebunden ist.

## Antragstellung und Auszahlung

Für die Antragstellung und Auszahlung ist für den weit überwiegenden Teil der pflegebedürftigen Personen die Pensionsversicherung die zuständige Stelle. Für einige wenige Berufsgruppen sind andere Bundesstellen zuständig (siehe Bundespflegegeldgesetz). Bei der Antragsstellung ist die Beilage eines aktuellen ärztlichen Attests ratsam, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren vereinfacht werden kann.

## Grundlage

Gutachten, in dem ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

## Dauer

Solange die Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.
**ACHTUNG:** Änderungen, die den Bezug des Pflegegeldes betreffen, sind zu melden!

## Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem monatlichen Pflegebedarf und ist gestaffelt.

| Stufe | Pflegebedarf | Betrag | |
|---|---|---|---|
| 1 | mehr als 65 h/Monat | Euro | 206,20 |
| 2 | mehr als 95 h/Monat | Euro | 380,30 |
| 3 | mehr als 120 h/Monat | Euro | 592,60 |
| 4 | mehr als 160 h/Monat | Euro | 888,50 |
| 5 | mehr als 180 h/Monat | Euro | 1.206,90 |
| 6 | mehr als 180 h/Monat und ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson ist erforderlich | Euro | 1.685,40 |
| 7 | mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten – praktische Bewegungsunfähigkeit | Euro | 2.214,80 |

## Hinweis

Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr), insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erhalten einen zusätzlichen Stundenwert im Ausmaß von monatlich 45 Stunden (Erschwerniszuschlag). Einen Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 50 bzw. 75 Stunden monatlich erhalten auch schwerst behinderte Kinder und Jugendliche. Das Pflegegeld ist eine für den Pflegeaufwand zweckgewidmete Geldleistung. Einspruchsmöglichkeiten – z.B. gegen die Einstufung – sind beim Arbeits- und Sozialgericht möglich.

## Auskünfte und weitere Informationen

Pensionsversicherung, Landesstelle Vorarlberg
T +43 5 0303 | www.pensionsversicherung.at

# Zuschuss des Landes zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege

Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einer vergleichbaren Leistung aus dem EU-/-EWR- bzw. gleichgestellten Ausland oder einem Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf), der zumindest dieser Pflegestufe 5 entspricht, können einen Zuschuss zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege beantragen. Der Zuschuss beträgt Euro 200 monatlich und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die zu pflegende Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt. Diese Änderung ist meldepflichtig.

## Anträge und weitere Informationen

Bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:
BH Bregenz · T +43 5574 4951 0
BH Dornbirn · T +43 5572 308 0
BH Feldkirch · T +43 5522 3591 0
BH Bludenz · T +43 5552 6136 0

# Angehörigenbonus

## Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Personen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 oder höher in häuslicher Umgebung pflegen und sich aufgrund dieser Tätigkeit in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert haben, gebührt der Angehörigenbonus im Jahr 2026 jährlich in Höhe von 1.611,60 Euro. Der Bonus ist steuer- und abgabenbefreit (monatlich Euro 134,30).

Der Angehörigenbonus ist frühestens ab 1. Juli 2023 an die anspruchsberechtigte Person durch den für die Selbstversicherung bzw. den für die Weiterversicherung zuständigen Entscheidungsträger in monatlichen Teilbeträgen zur Auszahlung zu bringen. Es muss kein Antrag gestellt werden.

## Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Personen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 oder höher in häuslicher Umgebung seit mindestens einem Jahr pflegen und sich nicht in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert haben, gebührt ebenfalls der Angehörigenbonus im Jahr 2026 in Höhe von 1.611,60 Euro. Der Bonus ist steuer- und abgabenbefreit (monatlich Euro 134,30).

## Der Anspruch besteht aber nur, wenn

1. der nahe Angehörige oder die nahe Angehörige die Person mit Anspruch auf Pflegegeld seit mindestens einem Jahr vor Beginn des Anspruchs auf den Angehörigenbonus überwiegend in häuslicher Umgebung gepflegt hat und in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 oder höher bestanden hat und

2. das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen des nahen Angehörigen oder der nahen Angehörigen im Kalenderjahr, welches der Antragstellung vorangeht, einen Betrag von 1.710,90 Euro pro Monat nicht übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Einkommens ist vom Jahresbruttoeinkommen die einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer oder die Einkommenssteuer abzuziehen. Als monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen gilt ein Zwölftel des ermittelten Betrages.

Der Angehörigenbonus ist frühestens ab 1. Juli 2023 an die anspruchsberechtigte Person in monatlichen Teilbeträgen zur Auszahlung zu bringen. Über die Gewährung entscheidet der jeweils für das Pflegegeld der gepflegten Person zuständige Entscheidungsträger. Es muss ein Antrag gestellt werden.

## Auskünfte und weitere Informationen:

Pensionsversicherung, Landesstelle Vorarlberg
T +43 5 0303 / www.pensionsversicherung.at

# Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten mit Selbstbehalt

## Antragstellung

Beim zuständigen Finanzamt

## Wann zu beantragen?

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

Krankheitskosten
(Formular L1ab)

## Höhe

In unbegrenzter Höhe (steuerliche Auswirkungen erst bei Übersteigen des Selbstbehaltes, exakte Berechnung erfolgt durch das Finanzamt)

## Dauer

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden sind (z.B. im Jahr 2025 noch für das Jahr 2020 möglich).

## Bedingungen

**Bezahlte Aufwendungen für:** Ärzte, Selbstbehalt Spitalsaufenthalt, Heilbehandlungen, Medikamente (auch homöopathische Präparate), Akupunktur, Psychotherapie, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Fahrtkosten zum Spital oder Arzt, ...

# Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten ohne Selbstbehalt

## Antragstellung

- Beim zuständigen Finanzamt
- Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

## Was kann berücksichtigt werden?

Freibetrag für Minderung der Erwerbsfähigkeit (auch für Kinder (Formular L1k bzw. FinanzOnline) und für Gattin bei Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. wenn Gattin weniger als Euro 7.411/Jahr verdient), ausgenommen bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld, Freibetrag für Diäten oder Freibetrag für Gehbehinderte.

Zusätzlich zum Behindertenfreibetrag möglich:

- Kosten für Heilbehandlung (Rezeptgebühren, Arzt- und Spitalskosten, Therapiekosten), wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Kosten für Altersheim (gekürzt um Pflegegeld und Haushaltsersparnis)
- Hörgerät, Kur, Rollstuhl, rollstuhlgerecht adaptierte Wohnung

## Dauer

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden (z.B. im Jahr 2026 noch für 2021 möglich).

## Bedingungen

Mindestens 25 Prozent Erwerbsminderung (auch für Pensionisten) und Diät, bestätigt vom Sozialministeriumservice durch den Behindertenpass. Bescheid über Befreiung von motorbezogener Versicherungssteuer oder Behindertenpass mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Anstelle des Behindertenfreibetrages können die tatsächlichen Kosten (Altersheim, Pflegepersonal) nach Abzug des Pflegegeldes geltend gemacht werden. Bei Heimkosten sind Haushaltsersparnisse und Pflegegeld abzuziehen.

# Behindertenpass

## Allgemeine Informationen

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis. Er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

## Wer bekommt den Behindertenpass?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 Prozent, die in Österreich (Vorarlberg) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## Wie erhält man den Behindertenpass?

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei – gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung:

- Ein aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm)
- Meldenachweis
- Nicht-EU-Bürger: einen gültigen Aufenthaltstitel für Österreich
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung
- Medizinische Befunde
- Pflegegeldbescheid (bei Bezug von Pflegegeld)

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behinderten-passes sind gebührenfrei.

## Wofür dient der Behindertenpass?

Der Behindertenpass dient als Nachweis über den Grad der Behinderung und bringt Vorteile.

## Steuervorteile

Pauschalierter Steuerfreibetrag ab einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 25%;

monatlicher Pauschalbetrag wegen Krankendiätverpflegung (bei Vorliegen der Zusatzeintragungen „D1“, „D2“ oder „D3“)

## Zusatzeintragungen

Zusatzeintragungen wie z.B. „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung", „Fahrpreisermäßigung" oder „Blindheit" sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich.

## Preisermäßigungen und Sondertarife

Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, z.B. Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs sind nach deren Richtlinien möglich.

## Antragstellung

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
www.sozialministeriumservice.at

## Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

## Wer bekommt die Gratis-Autobahnvignette?

Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder „Blindheit", insofern diese von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist bei der Kfz Zulassungsstelle zu beantragen. Wenn die

Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Digitale Jahresvignette von der ASFINAG automatisch freigeschalten. Die Freischaltung kann auf der Homepage der ASFINAG überprüft werden: https://evidenz.asfinag.at

# Parkausweis

## Voraussetzung

ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung".

## Wie erhält man den Parkausweis?

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular „Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 (Parkausweis)" und legen Sie ein aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm) bei. Wenn Sie noch keinen Behindertenpass besitzen bzw. Ihr Behindertenpass nicht die nötige Zusatzeintragung enthält, legen Sie auch allfällige anderweitige Unterlagen (siehe oben unter „Wie erhält man den Behindertenpass?") bei. Der Antrag ist von der mobilitätseingeschränkten Person zu stellen. Der Parkausweis wird gebührenfrei vom Sozialministeriumservice ausgestellt.

## Wofür dient der Parkausweis?

Der Parkausweis dient zur Parkerleichterung, zur Befreiung von der Parkgebühr (laut Parkgebührenregelung der jeweiligen Gemeinde) und als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys (Behinderten WC-Schlüssel)
- steuerliche Absetzbarkeiten

## Hinweis

Es ist notwendig, den Ausweis im Kraftfahrzeug gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## Antragstellung

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
www.sozialministeriumservice.at

## Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

# Hilfsmittelverleih des ÖZIV Landesverband Vorarlberg

Bei uns finden Sie eine große Auswahl an verschiedensten Hilfsmitteln wie

- E-Scooter
- Treppensteiggeräte (Treppenraupe, Liftkar)
- Rollstühle
- Rollstühle mit Schiebehilfe
- Rollatoren
- Patientenlifter usw.

Diese Hilfsmittel können bei uns kostengünstig und unbürokratisch ausgeliehen werden – Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in unserer Interessensvertretung (Ausnahme bei Urlaubsgästen).

Auch bei vorübergehenden "Beeinträchtigungen" durch Operationen, Unfälle usw. sind wir der richtige Ansprechpartner für Sie!

Jeden Mittwoch steht eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter für Besichtigungen und Vorführungen gerne zur Verfügung.

Wir bitten vorab um Terminvereinbarung im Landessekretariat in

Bregenz T +43 5574 455 79

## Kontaktdaten

ÖZIV Landesverband Vorarlberg, Interessenvertretung
für Menschen mit Behinderungen
St. Anna Straße 2a, 6900 Bregenz
T +43 5574 455 79
Mail: oeziv.vorarlberg@oeziv-vorarlberg.at

# Familienhospizkarenz Familienhospizteilzeit

Der Begriff Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Es besteht die Möglichkeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahme verlangt wird und wie lange diese Maßnahme dauern soll.

Arbeitslose Personen können Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen bzw. Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes beim AMS beantragen.

## Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

## Dauer

Maximal drei Monate, eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.

Schwerst erkrankte Kinder: fünf Monate, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen. Seit 1.11.2023 ist ein gemeinsamer Haushalt keine Voraussetzung mehr. Die Maßnahmen zur Sterbebegleitung können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

## Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen:

Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

## Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Maßnahmen der Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sind kranken- und pensionsversichert.

## Weitere Informationen

Arbeiterkammer; AMS; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Arbeit, Familien und Jugend; Sozialministeriumservice

# Pflegekarenz Pflegeteilzeit

## Maßnahmen

Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Normalarbeitszeit, Karenz = Freistellung bei Entfall des Entgelts

Bei der Pflegeteilzeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgelts.

## Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

## Voraussetzungen und Antragstellung

- der/die Angehörige hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer widmen sich der Pflege in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft
- der/die Angehörige ist demenziell erkrankt oder minderjährig und hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- das Arbeitsverhältnis hat bereits mindestens drei Monate gedauert

## Dauer

Maximal drei Monate, ein neuerlicher Bezug von bis zu drei Monaten ist bei Erhöhung der Pflegegeldstufe möglich.

## Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegeteilzeit, wenn sie in einem Betrieb mit mehr als fünf Arbeitnehmende beschäftigt sind und die allgemeinen Voraussetzungen für Pflegekarenz/ Pflegeteilzeit erfüllt sind. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegeteilzeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. In diesen zwei Wochen der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit kann eine Verlängerung vereinbart werden. Kommt währenddessen keine Vereinbarung über eine Pflegekarenz/Pflegeteilzeit zustande, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegeteilzeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegeteilzeit anzurechnen. Arbeitslose Personen können Pflegekarenz beim AMS beantragen.

## Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig, gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen: Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

## Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Maßnahmen der Pflegekarenz in Anspruch nehmen, sind kranken- und pensionsversichert.

## Weitere Informationen

Arbeiterkammer; AMS; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Arbeit, Familien und Jugend; Sozialministeriumservice

# Freistellung bei Kinder-rehabilitation

## Maßnahmen

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer haben ab 1.11.2023 einen Anspruch auf Freistellung gegen Entfall des Entgeltes zur Begleitung von Kindern – welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt.

Arbeitslose Personen können die Begleitung von Kindern bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt beim AMS beantragen.

## Personenkreis

Als Kinder gelten

- leibliche Kinder, Wahl- oder Pflegekinder der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers und
- leibliche Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers

## Voraussetzungen und Antragstellung

- Bewilligung zum stationären Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung vom zuständigen Sozialversicherungsträger
- Die Bewilligung ist spätestens eine Woche nach deren Erhalt der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, außer, die Teilnahme beider Elternteile ist therapeutisch notwendig.
- Eine Kombination der Freistellung mit anderen Freistellungsansprüchen, wie zum Beispiel jenen nach dem Angestelltengesetz oder dem Urlaubsgesetz, ist nicht zulässig.

## Dauer

Die Freistellung kann für höchstens vier Wochen in Anspruch genommen werden. Auch im Falle der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen.

## Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig, gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice nach Vollendung der Rehabilitationsmaßnahme zu beantragen: Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

## Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Maßnahmen der Pflegekarenz in Anspruch nehmen, sind kranken- und pensionsversichert.

## Weitere Informationen

Arbeiterkammer; AMS; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sozialministeriumservice

# Unterstützung für pflegende Angehörige

## A) Ersatzpflege

### Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 bis 7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert.

Als Nachweis einer demenziellen Erkrankung gilt die Bestätigung der Behandlung des oder der Betroffenen (Befundbericht) durch:

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses
- Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und/oder Neurologie

Als nahe Angehörige gelten auch: Pflegeeltern; Tanten, Onkeln; Lebensgefährt:innen von in gerader Linie im ersten Grad Verwandten der pflegebedürftigen Person.

Eine Ersatzpflege von minderjährigen Pflegebedürftigen durch den/die Ehegatten/in der hauptpflegenden Kindesmutter bzw. des hauptpflegenden Kindesvaters kann nicht gefördert werden.

### Wo liegt die Einkommensgrenze?

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- Euro 2.000 bei Pflegestufe 1-5
- Euro 2.500 bei Pflegestufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigte Angehörige jeweils um Euro 400 bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um Euro 600.

## Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

| | |
|---|---|
| bei Pflegegeld der Stufe 3: | Euro 1.200 |
| bei Pflegegeld der Stufe 4: | Euro 1.400 |
| bei Pflegegeld der Stufe 5: | Euro 1.600 |
| bei Pflegegeld der Stufe 6: | Euro 2.000 |
| bei Pflegegeld der Stufe 7: | Euro 2.200 |

Die jährlichen Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen bei Anspruch auf Pflegegeld:

| | |
|---|---|
| der Stufen 1-3: | Euro 1.500 |
| der Stufe 4: | Euro 1.700 |
| der Stufe 5: | Euro 1.900 |
| der Stufe 6: | Euro 2.300 |
| der Stufe 7: | Euro 2.500 |

Die Höhe des Anspruchs ist abhängig von der Dauer der Ersatzpflege und den tatsächlichen Kosten.

Die maximale Förderung pro Ersatzpflege-Tag beträgt höchstens 5% der jährlichen Maximalförderung.

Im jeweiligen Kalenderjahr darf die jährliche Maximalförderung nicht überschritten werden.

Förderbar sind nur Ersatzpflegezeiträume, die mindestens 1 Tag umfassen.

Förderbar sind nur Ersatzpflegezeiträume, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

## Antragstellung

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
www.sozialministeriumservice.at

## Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

# Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

## Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihr Dienstverhältnis beenden.

## Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

## Kosten

Der Bund übernimmt die Beiträge für diejenigen Personen zur Gänze, die Bezieherinnen bzw. Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 3 pflegen.

## Weitere Informationen

Jeweils Pensionsversicherung (der pflegenden Angehörigen); bei Personen, die noch nie beschäftigt waren, die Pensionsversicherung Österreich; Arbeiterkammer

## Hinweis

Für weitere Informationen wird der AK-Folder „Pflegende Angehörige“ empfohlen.

# Krankenversicherung für pflegende Angehörige

In der Krankenversicherung kann folgender Personenkreis beitragsfrei (im Sinne von kostenlos) als pflegende angehörige Person mitversichert sein:

- Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. eingetragene Partnerin oder Partner
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Cousin und Cousine)
- Wahl-, Stief- oder Pflegekinder
- Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern

Diese Mitversicherung gilt für die Person, die unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbstätig in häuslicher Umgebung pflegt (Pflegegeldbezug ab Stufe 3).

## Personenkreis

z.B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Wahl-, Stief-, Pflegekinder, Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Cousin oder Cousine.

Auch eine mit Versicherten (zu pflegenden Personen) NICHT verwandte Person kann in der Krankenversicherung beitragsfrei (kostenlos) mitversichert sein. wenn sie mit der oder dem Versicherten nachweislich seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft lebt und seit dieser Zeit entweder den Haushalt unentgeltlich (kostenlos) führt oder sich aktuell der Kindererziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 18 Jahre widmet. Das Verwandtschaftsverhältnis und die Pflegebedürftigkeit der Versicherten sowie ein allfälliges eigenes Einkommen der zu pflegenden Person sind nachzuweisen.

## Weitere Informationen

Österreichische Gesundheitskasse
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T +43 5 0766 19
www.oegk.at

# Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung

Die Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) verlängert sich um Zeiten der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3.

## Bedingungen

Nachweis der Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer der häuslichen Pflege.

## Auskünfte

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Rheinstraße 33, 6900 Bregenz
T +43 50 904 840
www.ams.at

# Kurzzeitpflege – Überleitungspflege – Urlaub von der Pflege

Pflegebedürftige können im Rahmen der Überleitungspflege für max. drei Monate in einem Pflegeheim aufgenommen werden. Während dieses Zeitraums kann ohne Zeitdruck die Entscheidung für eine Daueraufnahme in einer stationären Pflege- oder Betreuungseinrichtung oder eine (weitere) häusliche Betreuung getroffen werden.
Zur Entlastung und Erholung von pflegenden Angehörigen können Pflegebedürftige bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr zu besonderen Bedingungen vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Diese sechs Wochen „Urlaub von der Pflege" können auch über das Jahr verteilt in Anspruch genommen werden.

Bei einem gesundheitlich bedingten Ausfall von pflegenden Angehörigen kann in begründeten und belegbaren Einzelfällen das Kontingent auf bis zu zwölf Wochen pro Kalenderjahr erhöht werden.

Das Angebots „Urlaub von der Pflege" stellt eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für pflegende An- und Zugehörige dar. Die Nutzung der Web-App „Urlaub von der Pflege" ist über www.urlaub.care möglich.

## Voraussetzung

Die pflegebedürftige Person muss im Anschluss an den Heimaufenthalt im Rahmen der Kurzzeitpflege wieder in die häusliche Pflege aufgenommen werden.

## Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung muss bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Gemeindeamt gestellt werden. Der Pflegeheimplatz muss selber vorzeitig organisiert werden.

## Für die Dauer der Kurzzeitpflege ist einzusetzen

Monatliche Pension/Rente zu 80 Prozent
Pflegegeld, abzüglich Taschengeld Euro 59,30
Übrige Einkünfte zu 100 Prozent
Die Restkosten werden übernommen.

## Weitere Informationen

Abteilungen Soziales bei den Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden, Pflegeheime

# Förderung der 24-Stunden-Betreuung

## Voraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 des Hausbetreuungsgesetzes
- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung.

## Höhe der Förderung

- Für zwei unselbständige Betreuungskräfte maximal Euro 1.600, für eine unselbständige Betreuungskraft maximal Euro 800 pro Monat
- Für zwei selbständige Betreuungskräfte maximal Euro 800, für eine selbständige Betreuungskraft maximal Euro 400 pro Monat
- Seit 1.09.2023 gilt die Regelung, dass betreuungsbedürftige Personen, bei denen die Betreuung durch eine selbständige Betreuungskraft mindestens 28 Tage durchgehend stattfindet, einen erhöhten monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal Euro 800 erhalten.

Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen der Heimhilfeausbildung entspricht, nachweisen oder

seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers/der Förderwerberin sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

## Einkommensgrenze

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt Euro 2.500 netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um Euro 400 beziehungsweise um Euro 600 für behinderte unterhaltsberechtigte Angehörige.

## Antragstellung

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
www.sozialministeriumservice.at

## Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

### Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg (Landesförderung)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbeziehende in den Pflegestufen 1 oder 2, sofern die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung nachgewiesen wird.

## Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Das Land Vorarlberg und der Vorarlberger Gemeindeverband haben sich auf eine zusätzliche Förderung für jene Menschen geeinigt, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen. Damit erfolgt eine wichtige Stärkung in der ambulanten Betreuung und Pflege.

### Voraussetzungen

- Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 4 des Bundespflegegeldgesetzes
- Bezug der Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- In Pflegestufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das örtliche Case Management bestätigt werden.

## Höhe

- maximal Euro 660/pro Monat, wenn zwei Personenbetreuer:innen eingesetzt sind
- maximal Euro 330/pro Monat, wenn ein/e Personenbetreuer:in eingesetzt ist
- Wenn trotz der Förderung und des Vermögenseinsatzes die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung nicht abgedeckt werden können bzw. das Vermögen bereits aufgebraucht wurde und eine Bestätigung des Case Managements vorliegt, dass ohne 24-Stunden-Betreuung eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeinrichtung notwendig wäre, kann eine höhere Sonderleistung bei Härtefällen gewährt werden. Die Höhe dieser Sonderleistung darf den Aufwand einer vergleichbaren stationären Pflegeeinrichtung nicht überschreiten.

## Einkommensgrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person Euro 2.041,62 übersteigt, bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) Euro 2.398,29.

Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw. Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservices.

## Antragstellung

Diese zusätzliche Förderung muss mit dem "Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen" beantragt werden.
Der Antrag kann beim Gemeindeamt/Rathaus oder der Bezirkshauptmannschaft abgegeben werden. (Dies gilt für alle Sozialleistungsanträge)

## Weitere Informationen

Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften
BH Bregenz - T +43 5574 4951 0
BH Dornbirn - T +43 5572 308 0
BH Feldkirch - T +43 5522 3591 0
BH Bludenz - T +43 5552 6136 0

# Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

## Voraussetzungen

Pflege einer nah verwandten Person mit Pflegestufe 3 oder höher seit mindestens einem halben Jahr

## Finanzielle Unterstützung für Pflegeersatz

Das Sozialministeriumservice übernimmt unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Unterstützung für die Kosten eines Pflegeersatzes (siehe "Unterstützung für pflegende Angehörige" ab Seite 23).

## Bedingungen

Die pflegende Person ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse Vorarlberg (ÖGK), Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen und Bauern Vorarlberg (SVS) oder der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau Vorarlberg (BVAEB) versichert oder mitversichert. Selbstkostenbeitrag: Euro 100 pro Person

## Ort und Dauer

- Gesundhotel Bad Reuthe, Bregenzerwald
- Sieben Tage jeweils von Sonntag bis Samstag

## Antragstellung

Die administrative Abwicklung der Erholungsaktion erfolgt über die Arbeiterkammer Vorarlberg.
Antragsformulare im Internet: www.ak-vorarlberg.at

## Auskünfte und Termine

Arbeiterkammer Vorarlberg
Andrea Giglmaier | T +43 50 258 2216
hfh@ak-vorarlberg.at

# Bestelladressen

für Broschüren mit wichtigen Kontaktadressen, Telefonnummern und Informationen zur Pflege daheim:

## „daSein" Zeitschrift für Betreuung und Pflege

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
T +43 5574 48787 0

## Gruppen für betreuende und pflegende Angehörige

Bildungshaus Batschuns
T +43 5522 44290 23

## Pflegende Angehörige

Versicherung, Familienhospizkarenz und -teilzeit, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit, Arbeiterkammer Feldkirch
T +43 50 258 0

## Pflegegeld für Nicht-ÖsterreicherInnen

FEMAIL
T +43 5522 31002

## Folder-Bestelladresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Info- Portal für pflegende An- und Zugehörige
M +43 (0)664 88317090
www.vorarlberg.care

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber, Verlagsort:**
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration
Landhaus, Römerstraße 15
6901 Bregenz

**Hersteller, Herstellungsort:**
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vermögensverwaltung
Hausdruckerei
6900 Bregenz

**Bildnachweise:**
Titelbild: ©Lumos sp, stock.adobe.com
Bilder im Innenteil: ©iStockphoto.com, S8: ©Studio Fasching,
S8: ©Johannes, stock.adobe.com, S10: ©Halfpoint, stock.adobe.com,
S13: ©Mediteraneo, stock.adobe.com, S17: ©lotharnahler, stock.adobe.com,
S20: ©Kzenon, stock.adobe.com, S24: ©Peter Maszlen, stock.adobe.com,
S26+27: ©Karin & Uwe Annas, stock.adobe.com, S 28: ©Peter Maszlen, stock.
adobe.com, S30: Robert Kneschke, stock.adobe.com,
S34: ©Robert Kneschke, stock.adobe.com

# Platz für Notizen

Land Vorarlberg | www.vorarlberg.at/datenschutz

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**
Abteilung Soziales und Integration
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

**Bildungshaus Batschuns**
Ort der Begegnung